bie gahlreichen Kreditinstitute, welche ihr Rapital umsehen wollen, die Warenhändler, denen es an Abnehmern sehlt, die Fadrifanten, die weit über Bedarf erzeugen, sie alle sind wenig gewissenhaft mit der Kreditsemiliaung.

II.

Mis Rrebitgeber tritt ber Raufmann bei ben Reitgeschäften auf. Der Barengroghanbler insbesonbere wird ben größten Teil feines Umfages nur burch Reitvertaufe bewirten tonnen. Bie es ihm angenehm ift, die Bablung für die Bareneinfäufe erft nach volljogenem Bertaufe leiften ju burfen, fo ift bie gleiche Bedingung bem Rleinhandler paffend. Das Rahlungsziel richtet fich nach ber Berfäuflichfeit ber Artifel: für Bebarfsgegenstände werben ein bis brei Monate, für weniger gangbare brei bis fechs Monate und oft noch langere Termine bewilligt. Der Bins für bie Borgfrift ift in ben Berfaufspreis eingerechnet; bei Bargahlung, bie bemnach als Ausnahmefall angesehen wird, gewährt man einen entsprechenden Abgug. In ber Regel wird es bem Raufer anheimgestellt, wie er bie Rablung am Berfalltage in die Sande des Berfaufers gelangen laffen will; Bedingung ift nur, daß die Zahlung am Bohnorte des Berfaufers gu erfolgen hat. Diefer Gebrauch bringt für ben Rrebitgeber große Nachteile. Er verzettelt fein Rapital in Sunderten von fleinen Forberungen, über bie er vom Tage bes Berfaufes bis jum Berfalltage nicht perfügen fann: fein Geld liegt infolgebeffen brach und tot, und nicht felten fommt er baburch felbit bei Erfüllung feiner Berpflichtungen in Berlegenheit; jum mindeften aber wird er in ber freien Berfügung über fein Kapital verhindert. Sierzu tommt noch, daß ber Zahlungstag vom Schuldner felten punttlich eingehalten wird, ba man es gerabezu als eine taufmannische Findigfeit betrachtet, die Bahlung foweit als moglich binguszuschieben. Alle biefe übelftande laffen fich vermeiben, wenn ber Bertaufer fich burch einen Wechiel (Tratte) auf ben Raufer bedt, ber am Bablungsziel fällig ift. Dem Raufer wird baburch nicht mehr zugemutet, als er fonit bei punktlicher Erfüllung ber eingegangenen Berbindlichkeit an leiften hat, und für ben Bertäufer erwächst aus bem Besit ber Tratte bie Möglichkeit, fich ihrer jeberzeit für die Abwidelung feiner Beichafte gu bedienen.

Der Krebligeber hat natürlich die Jahlungsfähigteit des Schulbers genau zu prüfen. Wie felten ist er aber in der Zage, ein zweistliges Urteil fallen zu fönnen! Jeder Kaufmann lacht feine Verchältnige geheim zu halten; folange alle nicht ofientmidige Kalle worliegen, fönnen über feine Bermögensläge, eine Gechältsichtung, eile Befahjung nur Bermutungen geäusfert werden. Die Empfehlungen, wolche der Kreibinehmer aufgibt, sind nicht immer als undartende zu betrachten; eine Anfrage dei Konfurrenten fann nicht gut gestellt werden, und die Banfhäufer, welche viellach am besten imitande waren, die Geberschätnissie eines Kanfurans ein Urteil abzugeben, lehnen dies Meist ab, um nicht durch geschacht geit ab, um nicht durch geschacht geste zu ertieren. Der kohen ich einer Mathaufen sie ist wertieren. Der kohen sich einem Mathaufen sie ist wertieren. Der kohen sich einem Mathaufen sie ist wertieren.